

# Beschulungsmaßnahmen für Seiteneinsteiger im deutschen Schulsystem zwischen Inklusion und Exklusion

## Anhang

- Anhang A:** KMK (1971): Empfehlungen der KMK  
„Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“
- Anhang B:** Zusammenstellung der Regelungen für ausländische Schüler\*innen –  
Seiteneinsteiger\*innen auf Bundeslandebene (1972) nach ausgewählten Merkmalen
- Anhang C:** Kultusminister NRW (1971): RdErl. d. Kultusministers v. 23.02.1971  
„Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer/Integration der Kinder aus  
Übergangsklassen in deutsche Klassen“
- Anhang D:** MSW NRW (2009): RdErl. des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2011.  
„Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,  
insbesondere im Bereich der Sprachen“
- Anhang E:** Ausschnitt aus dem Kodierleitfaden der Datenanalyse
- Anhang F:** Kategoriensystem der Inhaltsanalyse

## Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz

- II A 3.36-6/1-7199/71 -

- 3. Dezember 1971 -<sup>1</sup>

Durch den Beschluß vom 14./15. Mai 1964 hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland den Unterrichtsverwaltungen der Länder empfohlen, für den Unterricht der Kinder von Ausländern geeignete Maßnahmen zu treffen<sup>2</sup>. Auf der Grundlage dieses Beschlusses haben die Länder in vielfältiger Weise die Aufgabe wahrgenommen, den ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen die erfolgreiche Mitarbeit in den deutschen Schulen zu ermöglichen. Die Erfahrungen, die die Länder inzwischen mit ihren Maßnahmen gesammelt haben, und die Ausweitung, die die Aufgabe im Rahmen der geltenden bilateralen Regierungsvereinbarungen über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer erfahren hat<sup>3</sup>, machen es möglich und notwendig, die bisherigen Regelungen aufeinander abzustimmen und so weiterzuentwickeln, daß die im deutschen Schulsystem liegenden Bildungschancen von den Kindern ausländischer Arbeitnehmer in verstärktem Maße wahrgenommen werden können.

### *1. Rechtsgrundlagen*

#### *1.1 Schulpflicht*

Die Gesetze über die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht) gelten inzwischen in allen Ländern der Bundesrepublik auch für die ausländischen Kinder und Jugendlichen. Da die Schulpflicht in deutschen Schulen erfüllt werden muß, ist eine Rechtsgrundlage für die Errichtung

---

<sup>1</sup> Für NRW bekanntgegeben durch Runderlaß des Kultusministers NRW vom 21. Dezember 1971. In: GABl. NW. 1972, S. 54-56; nach dieser Fassung wird hier zitiert; ausgelassen ist der Vorspann, mit dem der Kultusminister von NRW um Beachtung des Beschlusses bittet.

<sup>2</sup> Siehe Dokument 4.

<sup>3</sup> Vgl. Yano 1998; zum Abschluß und Inhalt der Anwerbeverträge vgl. Dohse 1981.

nationaler Schulen als Ersatzschulen im Bereich der Grund- und Hauptschulen nicht gegeben. Um die Erfüllung der Schulpflicht in jedem Fall zu gewährleisten, ist die wirksame Mithilfe der Meldeämter und der Arbeitsämter erforderlich.

### *1.2 Schülerfürsorge*

Die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen des Bundes und der Länder über schulärztliche Betreuung, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Berufsberatung, Lernmittel, Schülerbeförderung, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen und sonstige Fürsorgemaßnahmen sollen für die ausländischen Schüler in der gleichen Weise wie für die deutschen Schüler gelten.

### *1.3 Elternvertretung*

Die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen der Länder über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Schulwesens sollen für ausländische Erziehungsberechtigte in der gleichen Weise wie für deutsche gelten.

### *1.4 Schulaufsicht*

Die Schulaufsicht wird durch die zuständigen deutschen Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Wieweit dies auch für den muttersprachlichen Unterricht gilt, entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit. Im Organisationsplan der Schulaufsichtsbehörden soll das Arbeitsgebiet »Unterricht für ausländische Kinder und Jugendliche« so ausgewiesen werden, daß die Berücksichtigung aller Gliederungseinheiten des Schulwesens und die Koordinierung der Aufgaben dieses Arbeitsgebietes gesichert sind.

## *2. Aufnahme in die deutsche Schule*

2.1 Ausländische Kinder, die in der Bundesrepublik schulpflichtig sind und den Unterricht an einer deutschen Schule ohne erhebliche Sprachschwierigkeiten folgen können, sind in die ihrem Alter oder ihren Leistungen entsprechende Klasse aufzunehmen. Der Anteil der ausländischen Kinder in einer Klasse soll ein Fünftel

nicht übersteigen. Ausländische Kinder, die in ihrer Heimat noch nicht schulpflichtig waren und in der Bundesrepublik schulpflichtig werden, nehmen in der Regel von Anfang an am Unterricht für deutsche Kinder in der Klasse 1 teil. Das gilt auch für Schüler, die im Verlauf des Schuljahres in die Klasse 1 eintreten. Ausländische Kinder, die einer der Klassen 2 bis 9 zuzuordnen wären, aber wegen Sprachschwierigkeiten dem Unterricht in einer deutschen Klasse nicht folgen können, sollen in Vorbereitungsklassen aufgenommen werden. Die Vorbereitungsklasse ist Bestandteil der deutschen Schule.

### 3. *Organisation und Inhalt des Unterrichts. Hilfen bei der Eingliederung in die deutsche Schule*

#### 3.1 *Vorbereitungsklassen*

Die Vorbereitungsklassen haben die Aufgabe, den Prozeß der Eingewöhnung in deutsche Schulverhältnisse zu erleichtern und zu beschleunigen. Für etwa 15 Kinder gleicher oder verschiedener Sprachzugehörigkeit kann eine Vorbereitungsklasse eingerichtet werden. Bei 24 Kindern ist eine Teilung der Klasse möglich. Ergibt sich die Möglichkeit, an einer Schule mehrere Vorbereitungsklassen zu bilden, so ist eine Zusammenfassung der Kinder nach dem Alter oder dem Stand der Leistungen in der deutschen Sprache zu empfehlen. Der Unterricht orientiert sich an den allgemein geltenden Lehrplanrichtlinien. Die Schüler der Vorbereitungsklassen können in den Fächern Musik, Kunst, Werken, Textilgestaltung, Hauswirtschaft und Sport gemeinsam mit deutschen Schülern unterrichtet werden. In diesen Fächern und in den Vorbereitungsklassen können neben deutschen auch ausländische Lehrer unterrichten. In diesem Falle ist die enge Zusammenarbeit der ausländischen und der deutschen Lehrer notwendig. Nach ausreichender Förderung in der deutschen Sprache sind die Schüler aus den Vorbereitungsklassen den ihrem Leistungsstand oder ihrer Altersstufe entsprechenden Klassen zuzuweisen. Der Besuch der Vorbereitungsklassen dauert in der Regel ein Jahr. Der Übergang erfolgt in der Regel am Ende eines Schulhalbjahres.

#### 3.2 *Weitere Hilfen*

Ausländische Kinder, die in deutschen Klassen unterrichtet werden, aber die deutsche Sprache noch nicht in ausreichendem Maße beherrschen, erhalten zusätzlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Bei der Schaffung zusätzlicher Einrichtungen für die Verbesserung der Unterrichtsleistungen (z. B. Hausaufgabenhilfe) sind die ausländischen Kinder in demselben Maße zu berücksichtigen wie die

deutschen. Berufsschulpflichtige ausländische Jugendliche, die wegen des Fehlens ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht dem Unterricht der Berufsschule folgen und deshalb keinen Lehrberuf ergreifen können, sollen durch Intensivkurse in der deutschen Sprache darauf vorbereitet werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht gilt als Erfüllung der Berufsschulpflicht. Kommt danach ein Berufsausbildungsverhältnis zustande, so ist der Berufsschulunterricht bis zu dem Zeitpunkt, den die Schulpflichtgesetze der Länder vorsehen, sicherzustellen.

### 3.3 *Lernmittel und Lehrmittel*

Die Kultusministerkonferenz wird ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Kultusverwaltungen der Länder und geeigneten Institutionen zur Verbesserung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher, und der Lehrmittel für ausländische Schüler entwickeln.

## 4. *Zeugnisse*

Ausländische Schüler in deutschen Klassen erhalten die gleichen Zeugnisse wie deutsche Schüler. Auch die Schüler in Vorbereitungsklassen erhalten Zeugnisse. In den Fällen, in denen der muttersprachliche Unterricht zum Verantwortungsbereich der Kultusverwaltung gehört, enthält das Zeugnis auch eine Leistungsnote in der Muttersprache. Die Länder, in denen der muttersprachliche Unterricht nicht zum Verantwortungsbereich der Kultusverwaltung gehört, entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Note für die Leistungen in der Muttersprache in das Zeugnis aufgenommen wird.

## 5. *Lehrer*

### 5.1 *Deutsche Lehrer*

Deutsche Lehrer, die in Vorbereitungsklassen oder deutschen Klassen mit ausländischen Schülern Unterricht erteilen, sollen die Möglichkeit erhalten, sich in Arbeitsgemeinschaften für diese Aufgabe weiterzubilden. Die Erfahrungen von Lehrern, die im Auslandsschuldienst tätig waren, sind in geeigneter Weise zu nutzen. Die Lehrerbildung soll in Zukunft durch entsprechende Angebote die besonderen Aufgaben des Unterrichts für ausländische Schüler berücksichtigen.

### 5.2 *Ausländische Lehrer*

Es sollen nur ausländische Lehrer eingestellt werden, die in ihrem Heimatland oder im Gastland eine Ausbildung für eine Lehrtätigkeit abgeschlossen haben. Dabei soll darauf hingewirkt werden, daß bewährte Lehrer längere Zeit für ihre Aufgabe in Deutschland zur Verfügung stehen.

Ausländische Lehrer an deutschen Schulen werden wie vergleichbare deutsche Lehrer im Angestelltenverhältnis nach dem Bundesangestelltentarif beschäftigt. Die Vergütung richtet sich nach den in den Ländern geltenden Eingruppierungsbestimmungen. Bei Abschluß eines Arbeitsvertrages müssen die ausländischen Lehrer ihren Aufgaben entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen oder sich verpflichten, diese innerhalb eines Jahres zu erwerben. Um den ausländischen Lehrern die Möglichkeit zu geben, den Verpflichtungen ihres Arbeitsvertrages nachzukommen, sollen für sie Deutschkurse eingerichtet werden. Darüber hinaus sollen alle ausländischen Lehrer durch die Teilnahme an didaktisch-methodischen Arbeitsgemeinschaften mit ihren besonderen pädagogischen Aufgaben enger vertraut gemacht werden.

#### 6. *Muttersprachlicher Unterricht*

Die ausländischen Schüler sollen die Möglichkeit haben, auch an muttersprachlichem Unterricht teilzunehmen. Seine Aufgabe ist es, um die Erhaltung der Verbindung der Schüler zur Sprache und Kultur ihrer Heimat bemüht zu sein. Er wird in der Regel durch Lehrer des Heimatlandes erteilt. Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob dieser Unterricht innerhalb oder außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kultusverwaltung steht. Der Unterricht in der Muttersprache kann an den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und ggf. Grundschulen<sup>4</sup> an die Stelle des obligatorischen Unterrichts einer Fremdsprache treten.

#### 7. *Kontakte mit den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen*

Es wird den Kultusverwaltungen der Länder empfohlen, mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der in Betracht kommenden Ausländergruppen sachdienlichen Kontakt zu pflegen.

---

<sup>4</sup> Dies bezog sich auf die sechsjährige Grundschule in West-Berlin, die in Klasse 5 mit Englisch anfängt.

## 8. *Information*

Eine gründliche und wiederholte Information der ausländischen Arbeitnehmer über die Schulpflicht und die Bedeutung des regelmäßigen Schulbesuchs ihrer Kinder, über das deutsche Schulwesen und über die Chancen, die es in beruflicher Hinsicht eröffnet, ist erforderlich, um das Interesse der Eltern zu wecken und ihre Mitarbeit zu gewinnen. Das von der Kultusministerkonferenz entworfene Merkblatt »Information über den Schulbesuch in der Bundesrepublik Deutschland« macht die ausländischen Arbeitnehmer mit den Schulverhältnissen in der Bundesrepublik bekannt. Die Kultusverwaltungen der Länder werden darüber hinaus darauf hinwirken, daß eine möglichst umfassende und klare Information bei allen zweckdienlichen Gelegenheiten erfolgt. Die Information sollte insbesondere bereits in der Heimat vor Antritt der Reise beginnen, von den Meldebehörden und den Betrieben wiederholt, von der Schule bei der Einschulung der Kinder vertieft und durch die Sozialbetreuer in beratenden Einzelgesprächen erläutert werden.

An die Regierungspräsidenten des Landes.

*Quelle: Entnommen aus Puskeppeleit und Krüger-Potratz, 1999: 41-46.  
Dort vollständig abgedruckt.*

**Anhang B: Zusammenstellung der speziellen Regelungen Anfang der 1970er Jahre für ausländische Schüler\*innen (S\*) bzw. Seiteneinsteiger\*innen auf Bundeslandebene nach ausgewählten Merkmalen**

**Fünf der damaligen Bundesländer (HB, HH, RP, SL, SH) folgten Anfang der 1970er Jahre noch dem KMK-Erlass.**

***Zusammenstellung der KMK-Empfehlung nach ausgewählten Merkmalen***

| <b>Insitu-<br/>tion</b> | <b>Gemeinsamer<br/>Unterricht</b>   | <b>Quoten-<br/>regelung</b>  | <b>Vorbereitungsklassen (VK)</b>  | <b>Teilintegration</b>  | <b>Additiver<br/>Förderunterricht in DaF</b>   | <b>National, sprachlich<br/>homogene oder<br/>heterogene Klasse</b> | <b>Schulform</b>                                   | <b>MSU</b>   |
|-------------------------|---|--|---|---|--|---|--|--|
| KMK                     | ausländ.<br>Erstklässler*innen<br>nehmen <b>in der Regel</b><br>von Anfang an am<br>Unterricht der<br>Regelklasse | der Anteil<br>auslän-<br>discher<br>Kinder <b>soll</b><br>20% nicht<br>übersteigen | ab 2. Klasse bei besonderen<br>Sprachschwierigkeiten <b>können</b><br>ausländ. S* in eine VK aufgenommen<br>werden<br><br>ausländische Regelkl. aufgrund Quote<br>möglich<br><br>Dauer in der Regel max. ein Jahr | die S* der VK<br>können gemeinsam<br>mit deutschen S* in<br>Sport, Musik,<br>Kunst, Werken,<br>Textilgestaltung,<br>Hauswirtschaft<br>unterrichtet werden | bei Sprachschwierigkeiten in<br>der Regelklasse Erhalt<br>zusätzlicher<br>Deutschförderung | beides möglich  | leistungs- und<br>altersgemäße<br>Aufnahme nach VK | außerhalb o.<br>innerhalb der<br>Verantwortung<br>der<br>Kultusverwaltung<br><br>kann anstelle einer<br>Fremdsprache<br>treten |

*Quelle: KMK, 1971: Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Empfehlungen der KMK (II A 3.36-6/1-7199/71).  
Entnommen aus Puskeppelit und Krüger-Potratz, 1999: 41-46. Dort vollständig abgedruckt.*

## Zusammenstellung der Regelungen der Länder nach ausgewählten Merkmalen

| Bundesland | Gemeinsamer Unterricht  | Quotenregelung   | Vorbereitungsklasse (VK)   | Teilintegration   | Additiver Förderunterricht in DaF  | National, sprachlich homogene oder heterogene Klasse  | Schulformbeteiligung  | MSU   |
|------------|---|--|--|---|--|---|---|---|
| <b>BW</b>  | sobald Sprachkenntnisse im Deutschen ausreichend sind<br><br>wenn keine VK zustande kommt | Keine  | <b>sollen</b> für Seiteneinsteiger*innen eingerichtet werden<br><br>15 Ustd. – max. 3 Ustd. pro Tag<br><br>Aufenthalt höchstens bis zu einem Jahr  | <b>es sollte</b> eine Teilnahme am Regelunterricht stattfinden (Sport, Kunst, Musik, Handarbeit) flexible Integration | <b>kann</b> bei Bedarf erteilt werden, wenn Seiteneinsteiger*innen keine VK besuchen<br><br><b>soll erteilt werden</b> , wenn keine VK zustande kommt oder, um den Anschluss an die weiterführende Schule zu erreichen | die S* <b>sind</b> unabhängig ihrer Sprachzugehörigkeit zusammenzufassen (internationale Klasse)<br><br>nationale VK laufen aus | VK an Volksschule<br><br>nur Übertritt von VK an Grund- und Hauptschulen beschrieben (und Berufsschule) | kein MSU in VK  |
| <b>BY</b>  | sobald Sprachkenntnisse im Deutschen ausreichend sind                                     | <b>soll</b> 20% der ausländischen S* in der Regelklasse nicht übersteigen  | Einrichtung von<br>-ausländischen Regelklassen bei Überschreitung der Quote<br>-von nationalen Klassen<br>-von VK max. zwei Jahre<br>-privaten VK<br>-von Förderkursen bei zu wenigen S<br><br>Möglichkeiten der Einrichtung:<br>-Leistungsstand im Deutschen<br>-gemeinsame Muttersprache<br>-bezirksübergreifend | kein expliziter Hinweis   | ggf. nach dem Besuch einer VK oder eines Förderkurses<br><br>wenn S* nicht genügend über Fertigkeiten/Fähigkeiten in der deutschen Sprache verfügen  | Zusammenfassung der verschiedenen oder Nationalitäten in einer Klasse<br>Abhängig von den örtlichen Schulverhältnissen          | ausl. S* werden an GS und HS weitergeleitet (und Berufsschule)  | die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Trägern<br><br>Durchführung an öffentl. Volksschule |
| <b>BE</b>  | Regelunterricht, wenn zu wenige S für eine Klassenbildung                                 | <b>-soll</b> 20% der ausländischen S* in der Regelklasse nicht übersteigen | Ausländ. S* ohne Deutsch an GS <b>sind</b> in einer VK für max. 1,5 Jahre aufzunehmen, an HS in Anfangs- und Fortgeschrittenengruppen besondere Kl. für auslän, S* können aufgrund der Quotenregelung eingerichtet werden  | kein expliziter Hinweis   | Förderunterricht in Gruppen so lange, bis Teilnahme am Regelunterricht möglich<br>“ohne die Mitschüler wesentlich zu behindern“  | kein expliziter Hinweis   | Beschulung nur für GS /HS (jeweils detailliert) beschrieben   | Unterricht durch Konsulatslehrkräfte<br><br>transitorisches Modell möglich                      |

| Bundesland | Gemeinsamer Unterricht   | Quotenregelung  | Vorbereitungsklasse (VK)   | Teilintegration  | Additiver Förderunterricht in DaF   | National, sprachlich homogene oder heterogene Klasse  | Schulform   | MSU  |
|------------|--|---|--|--|---|---|---|--|
| HE         | sobald Sprachkenntnisse im Deutschen ausreichend sind                          | Keine   | <b>sollen</b> für S an GS eingerichtet werden<br><br><b>werden</b> in den Jahrgängen 5-9 eingerichtet (max. 2 Jahre)<br><br>besondere Klassen für ausl. S* im Abschlussjahrgang Hauptschule ohne Abschlusschancen sind möglich | <b>können</b> in musisch-technischen Fächern am Regelunterricht teilnehmen   | Zusatzunterricht in Deutsch für S, die nicht in VK in der Grundschule                                       | beides möglich jedoch <b>sollen</b> Grundschulkinder in der Regel nicht nach Nationalität zusammengefasst werden                | Leistungs- und altersgemäße Aufnahme nach VK<br><br>(Berufsschule)  | transitorisches Modell in VK angedacht<br><br>MSU durch ausländ. Lehrkräfte im deutschen Staatsdienst                    |
| NI         | ausländ. Erstklässler*innen nehmen grundsätzlich am Unterricht der Regelklasse | der Anteil ausländischer Kinder <b>soll</b> 20% nicht übersteigen | ab 2. Klasse bei besonderen Sprachschwierigkeiten <b>sollen</b> S* eine VK besuchen (bzw. Intensivkurse)<br><br>in der Regel 1 Jahr  | S* in <b>VK sollen</b> in Musik, Kunst, Werken, Textildesign, Hauswirtschaft und Sport im Regelunterricht unterrichtet werden    | bei Sprachschwierigkeiten in der Regelklasse zusätzliche Deutschförderung                                   | VK mit gleicher oder verschiedener Sprachzugehörigkeit möglich  | leistungs- und altersgemäße Aufnahme nach VK<br><br>MSU am Gymnasium, Volksschule, Realschule anstelle einer Fremdsprache möglich | die Hälfte des Unterrichts in der VK kann in der Muttersprache erteilt werden<br><br>MSU im Anschluss an Schulunterricht |
| NRW        | kein Hinweis   | Keine   | Schulpflichtige S*, die kein Deutsch sprechen, <b>sollen</b> eine Übergangsklasse nach dem transitorischen Modell besuchen   | der Unterricht in den VK <b>ist</b> so vorzunehmen, dass gemeinsamer Unterricht in Musik, Sport, Kunst, Textildesign möglich ist | Bei Bedarf Liftkurs mit drei Wochenstunden zusätzlicher Deutschförderung für ausländ. S* in der Regelklasse | Ziel national homogene Klassen<br><br>ggf., verschiedene Nationalitäten in Sprachkursen (2 Ustd. täglich), wenn nicht genug S*) | Zeugnisse, Schulpflicht nur für S* an GS/HS thematisiert  | transitorische Modell:<br>Muttersprache zu deutsche Sprache am Beginn im Verhältnis 2:1                                  |

- BW** Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose, insbesondere Kinder ausländischer Arbeitnehmer  
Erlass vom 05.07.1971 in der Fassung vom 28.09.1972 (KuUS 1198/71 und 1426/72)
- BY** Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer  
(ergänzende) Richtlinie zum Beschluss der KMK vom 03.12.1971 (Bay St Anz Nr. 18 vom 05.05.1972)
- BE** Über den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer  
Ausführungsvorschriften vom 15.04.1971 (Amtsblatt III/1971: 155)
- HE** Unterricht für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Erlass vom 23.08.1971 (AB KM, 1971: 809)
- NI** Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Erl. D. MK v. 20.03.1971 (SVBl.: 90)
- NW** Integration der Kinder aus Übergangsklassen in deutsche Klassen  
RdErl. d. Kultusministers v. 23.02.1971 (GABl.NW. Nr. 4, 1971: 155-156) (siehe Anhang C)

Quelle: Entnommen aus Deutscher Städtetag (1973). Dort vollständig abgedruckt.

**Anhang C: Kultusminister NRW (1971): Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer/Integration der Kinder aus Übergangsklassen in deutsche Klassen**  
RdErl. d. Kultusministers, 23.02.1971 – GABl. KM-MWF. NW 1971.

2.6 Nordrhein-Westfalen

2.61 Integration der Kinder aus Übergangsklassen in deutsche Klassen

RdErl. d. Kultusministers v. 23.2.1971 -  
(GABl. KM. MWF. NW 1971 S. 155)

Bezug: RdErl. d. Kultusministers vom  
18.7.1968 - III A 36 - 6/1 - 4084/68  
(ABl. KM. NW. S. 255)

Für das Einleben der ausländischen Kinder in deutsche Verhältnisse und für die Vermittlung der Anfangsgrundlagen der deutschen Sprache in Wort und Schrift kommt den Übergangsklassen eine besondere Bedeutung zu. Im Kreise möglichst gleichaltriger Jungen und Mädchen derselben Sprachzugehörigkeit soll das einzelne schulpflichtige Kind, das noch kein Deutsch versteht, im Unterricht von einem Lehrer seiner Nation und in seiner Muttersprache ein Stück Heimat finden und gleichzeitig von einem deutschen Lehrer in deutscher Sprache allmählich mit seiner neuen Umwelt vertraut gemacht werden. Der Unterricht in der Muttersprache und in Deutsch steht daher zunächst in einem Verhältnis von 2 : 1 zueinander, das sich dann im zweiten Jahr zugunsten der deutschen Sprache ändert.

Da die Wahrnehmung und Ausschöpfung der in unserem Schulsystem liegenden Bildungschancen durch die ausländischen Kinder an die Kenntnis der deutschen Sprache gebunden sind, kann die zu frühe, aber auch die zu späte Einweisung in die deutsche Schule zu einer Bildungssackgasse werden. Um den Integrationsprozeß dieser Schüler zu sichern und zu erleichtern, bitte ich daher, spätestens mit Beginn des Schuljahres 1971/72 die nachstehenden pädagogischen Maßnahmen zu treffen:

1. Die Unterrichtsorganisation in den Übergangsklassen ist in Abstimmung mit den deutschen Klassen so vorzunehmen, daß die ausländischen Kinder in den musischen Fächern Musik, Sport und Kunst/Textilgestaltung von Anfang an zusammen mit gleichaltrigen deutschen Kindern unterrichtet werden.

2. Reichen in einer Schulgemeinde die Zahlen der Kinder fremder Sprachzugehörigkeit nicht aus, um jeweils eine der Nationalität entsprechende eigene Übergangsklasse einzurichten, so können die Kinder verschiedener Nationalität täglich bis zu zwei Stunden zu einem deutschen Sprachkurs zusammengefaßt werden.

In den übrigen Stunden nehmen sie am Unterricht der deutschen Klassen teil.

3. Die nach meinem o.b. Erlaß mögliche Einrichtung eines zusätzlichen Förderunterrichts in deutscher Sprache von drei Wochenstunden für ausländische Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht in ausreichendem Maße beherrschen, ist in der Form eines Liftkurses zu organisieren, an dem Kinder mit verschiedener Ausgangssprache teilnehmen können.
4. Die Einrichtung der unter 2. und 3. aufgeführten Sprachkurse ist an die für Übergangsklassen gültige Meßzahl gebunden.

#### 2.62 Übersetzung von Zeugnisvordrucken der Hauptschule des Landes Nordrhein-Westfalen für Kinder ausländischer Arbeitnehmer in italienisch, portugiesisch, spanisch, griechisch, serbokroatisch und türkisch

Erlaß des Kultusministers NW vom 3.5.1972  
(Amtl. Schulbl. für den Reg. Bez. Köln  
vom 15.8.1972)

Bezug: Runderlaß vom 27.11.1970 - II A  
4.36 - 62/0 - Nr. 6298/70 (GABl. NW. 1971  
S. 5) betreffend Ordnung für die Versetzung,  
für die Zeugnisse und die Abschlüsse in  
der Hauptschule des Landes Nordrhein-Westfalen (VersO).

1. Um die ausländischen Erziehungsberechtigten, die in sehr vielen Fällen keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, über den Leistungsstand ihrer Kinder in den deutschen Schulen zu unterrichten, sind nachstehend aufgeführte Anlagen des Runderlasses vom 27. November 1970 - II A 4.36 - 62/0 Nr. 6298/70 (GABl. NW. 1971 S. 5) in italienisch, portugiesisch, spanisch, griechisch, serbokroatisch und türkisch

übersetzt worden:

- 1.1 Anlage I - Zeugnis 1. Halbjahr -
  - 1.2 Anlage II - Zeugnis 2. Halbjahr  
zur Versetzung -
  - 1.3 Anlage III - Benachrichtigung der  
Erziehungsberechtigten  
über die gefährdete  
Versetzung -
  - 1.4 Anlage IV - Abschlußzeugnis der  
Hauptschule mit Quali-  
fikationsvermerk -
  - 1.5 Anlage IVa - Abschlußzeugnis der  
Hauptschule -
  - 1.6 Anlage V - Abgangszeugnis der  
Hauptschule -
  - 1.7 Anlage VI - Bescheinigung über die  
Teilnahme an Arbeits-  
gemeinschaften und  
Sonderkursen der  
Hauptschule -
  - 1.8 Anlage VIII - Hinweis für Erziehungs-  
berechtigte über die  
Bewertung der Noten  
auf den Zeugnissen -
2. Die in den sechs vorgenannten Landes-  
sprachen übersetzten Anlagen Nr. 1.1  
bis 1.8 bitte ich in doppelter Ausfer-  
tigung an die Schulämter weiterzulei-  
ten, die übrigen Belegexemplare sind  
für Ihre Unterlagen bestimmt.
- 2.1 Die Schulträger sollen nach Möglich-  
keit die Zeugnisvordrucke und Be-  
scheinigungen für die Kinder auslän-  
discher Arbeitnehmer in deutsch und  
der jeweiligen Landessprache drucken  
lassen.
  - 2.2 Sofern dies im Einzelfall technisch  
nicht durchführbar erscheint, ist  
sicherzustellen, daß das in der je-  
weiligen Landessprache gedruckte  
Zeugnisformular als Anlage und Über-  
setzung des in deutscher Sprache  
erteilten Zeugnisses kenntlich ge-  
macht wird. Ein entsprechender Hin-  
weis in deutscher Sprache ist des-  
halb auf dem fremdsprachigen Formu-  
lar aufzunehmen.

- 2.3 Die Übersetzung der deutschen Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß Anlage I - VI des Bezugserlasses haben nur Gültigkeit, wenn mit dem jeweiligen Zeugnisvordruck bzw. mit der betreffenden Bescheinigung auch die deutsche Fassung im Original vorgelegt wird.
- 2.4 Sowohl die deutsche Fassung der Zeugnisse und Bescheinigungen als auch die in der jeweiligen Landessprache sind handschriftlich zu unterzeichnen. Bezüglich der Ausfertigungen von Zeugnissen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 7. 3. 1967 - II A 4.36 - 60/0 Nr. 5/67 - (ABl. KM. NW. S. 133).
3. Da es z.Z. noch keine Versetzungsordnung für die Grundschule gibt, bitte ich, für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die eine deutsche Grundschule besuchen, die für deutsche Schüler dieser Schulform verbindlichen Zeugnisformulare weiterhin zu benutzen und sie in Analogie zu der Aussage der Zeugnisvordrucke der Hauptschule für die Erziehungsberechtigten zu übersetzen und ihnen sie so verständlich zu machen.
4. Die Verwendung der übersetzten Vordrucke in die jeweilige Sprache der schulpflichtigen Kinder ausländischer Arbeitnehmer ist erstmals für das Zeugnis des 2. Schulhalbjahres 1971/72 anzustreben.
- 4.1 In jedem Falle ist sicherzustellen, daß die Übersetzungen der entsprechenden Zeugnisformulare für die Zeugnisse des 1. Schulhalbjahres 1972/73 verwendet werden.

Dieser Runderlaß wird auch im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

## 2.63 Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht

RdErl. d. Kultusministers v. 16.2.1971 - (GABl.KM. MWF. NW S. 112)

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 8.1.1971 -  
I C 3/41.44/43.306 - (MBl. NW. 1971 S. 167)

1. Der Innenminister hat durch RdErl. vom 8.1.1971 die Meldebehörden im Lande Nordrhein-Westfalen angewiesen, nach Absprache mit dem für ihren Bereich zuständigen Schulamt unmittelbar dem örtlich zuständigen Schulverwaltungsamt die in seinem Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ausländischer Arbeitnehmer zu melden.
2. Meldebehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 8 MeldeG), d.h. die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte. Bei den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen handelt es sich um Schüler, die mit ihren Eltern aus dem Ausland oder aus dem Bereich einer anderen Meldebehörde zuziehen, und um solche, die an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort schulpflichtig werden (§§ 1, 3 Schpfl.G).
3. Die Schulverwaltungsämter leiten die Meldungen nach Altersstufen getrennt auf Grund der angegebenen Anschrift den für den Schulbezirk zuständigen Grund- und Hauptschulen (Gemeinschafts- und Bekenntnisschulen) zu.
  - 3.1 Zur Vereinfachung des Verfahrens können dabei die Meldungen für die Kinder und Jugendlichen zurückbehalten werden, bei denen feststeht, daß sie die an einer öffentlichen Grundschule oder Hauptschule eingerichteten Übergangsklassen (RdErl. vom 18.7.1968 - III A 36-6/1 Nr. 4084/68 - ABl. KM. NW. S. 255 -) oder eine Realschule bzw. ein Gymnasium besuchen oder nach § 28 SchVG oder § 7 SchpflG einer Pflichtschule einer anderen Gemeinde zugewiesen sind.
4. Stellen die Schulleiter der Grundschulen und Hauptschulen fest, daß die ihnen gemeldeten Kinder und Jugendlichen ausländischer Arbeitnehmer ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, so haben sie die nach den §§ 16 - 19 SchpflG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (RdErl. vom 9.3.1969 - I B 1.30 - 19/18 - 2540/68 - ABl. KM. NW. S. 128 -). Jedoch ist zu

empfehlen, vorher den zuständigen Sozialbetreuer zu bitten, die Eltern zur Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder zu veranlassen.

- 4.1 Falls im Bereich eines Schulträgers Bekenntnisgrundschulen und Bekenntnishauptschulen eingerichtet sind, werden die Schulleiter dieser Schulen gebeten, den Leitern der Gemeinschaftsgrundschulen bzw. Gemeinschaftshauptschulen Namen und Anschriften der Schüler ausländischer Arbeitnehmer mitzuteilen, die bereits ihre Schulen besuchen.
5. Die in vorgenannter Weise erfaßten Schüler sind entweder einer bestehenden oder noch zu errichtenden Übergangsklasse oder - bei entsprechenden Deutschkenntnissen - nach ihrem Alter einer Klasse der für sie zuständigen Schule zuzuweisen (Nr. 1 und 2 des RdErl. vom 18.7.1968).
6. Sind die vom Schulleiter ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht ohne Erfolg geblieben, hat er die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen dem zuständigen Schulamt für eine Verfolgung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu melden (§ 20 Schpfl G). Die Zuständigkeit des Schulamtes ergibt sich aus der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6.10.1967 (GV. NW. S. 180 - ABl. KM. NW. S. 266).

*Quelle: Entnommen aus Deutscher Städtetag (1973). Dort vollständig abgedruckt.*

**Differenzlinie**

Die Kategorie „Differenzlinie“ beinhaltet Daten zu Heterogenitätsdimensionen, in denen Unterscheidungen/Vergleiche (direkte oder indirekte) zwischen einem (vermeintlichen) „Wir“ und „Anderen“ zum Ausdruck kommen **und** die zur Legitimation von Ausgrenzungsentscheidungen von Seiteneinsteiger\*innen herangezogen werden. Die Subkategorien beziehen sich auf unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen, wie

## Sprache/Nation/Ethnie/Kultur

- Schulsystem
- Aufenthaltsstatus

## Leistung

- Alphabetisierung
- Bildung/schulische Vorerfahrung
- Alter

## Sozio-ökonomischer Status

- Armut
- Gesundheit
- Flucht

**Ankerbeispiele**

„Die [Aufenthaltszeit in VK, Anm. durch die Verfasserin] ist jetzt nach oben gestiegen in Richtung, mit der Tendenz zwei, seit wir diese Süd-Osteuropa-Zuwanderung haben. Und eben ein sehr hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen, die sehr unterbrochene Schullaufbahnen haben. Einfach durch ihre Migrationsgeschichte oder, weil sie da in den Herkunftsländern schon randständig gelebt haben. Die brauchen natürlich länger“ (M.KI: 67).

„Dennoch ist die von mir immer vertretene Regel: Es muss für Kinder, die bei Sprachstand Deutsch null ankommen oder gar nicht alphabetisiert sind - und da gibt es ja auch noch die analoge Geschichte für das Rechnen, der als Begriff nicht so bekannt ist. Für diese Kinder muss es den Weg über eine Vorbereitungs-klasse geben“ (K.SV: 28).

**Perspektive auf Differenz**

In dieser Kategorie geht es darum, die Perspektive der Akteur\*innen auf sprachliche, nationale, ethnische und kulturelle Differenz(linien) zu erfassen. Dies im Hinblick auf die Aspekte Defizitorientierung, Differenzbetonung, Differenzüberwindung und Differenzakzeptanz (siehe Zusammenstellung der Diskurse im Arbeits- und Forschungsfeld der Interkulturellen Pädagogik, Tab. 3).

### **Defizitorientierung**

Unter diesem Label werden Textstellen kategorisiert, die die vermeintlichen oder realen sprachlichen, nationalen, ethnischen und kulturellen Unterschiede fokussieren **und** als Defizit (Problem) interpretieren (negative Konnotation von Differenz).

#### **Ankerbeispiel**

„Weil, aus meiner Sicht – aber ich denke auch aus der Sicht der Kolleginnen und Kollegen – jemand, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, also der dem Unterricht nicht so folgen kann, würde wahrscheinlich den Unterrichtsablauf stören. Wir haben sowieso schon relativ viel schwierige Schüler oder Schüler, die mit schlechten Voraussetzungen kommen. Und dann noch dieses Problem noch zusätzlich dabei, dann würde man wahrscheinlich eher sagen: 'Eine eigene Klasse dafür einrichten, wo sich dann ein oder zwei Kollegen intensiv drum kümmern'“ (R.SL: 47).

### **Differenzbetonung**

In diese Kategorie sind Textstellen aufzunehmen, die ein universelles Anderssein der Menschen thematisieren **und** Differenz als (gegenseitige) Bereicherung (universelle, positive Konnotation) und als etwas Bewahrenswertes darstellen - auch vor dem Hintergrund der Idee der Gleichwertigkeit von Kulturen.

#### **Ankerbeispiele**

„Und das, was man an kulturellen Eigenarten mitbringt, ist auch sehr unterschiedlich. Dass man von Anfang an – was wir natürlich auch sehr unterstützen – lernt zu kapieren: 'Aha, der tickt ein bisschen anders. Aber das ist erst mal O.K.'“ (E.SL: 67).

„Aber was bringt das Kind für die deutsche Kultur mit? Ja? Ein hochinteressantes Leben, im Grunde, im Heimatland, gelernt zu haben sich in einem neuen Land, Stichwort: Globalisierung, zurechtzufinden, die eigene Muttersprache mitzubringen, manchmal ja auch noch eine Zweit- oder Drittsprache. Wie wertvoll wird das dann sozusagen für Deutschland sein, oder auch für andere Länder Europas“ (I.SL: 72).

Unter dieser Perspektive sind auch Aussagen aufzunehmen, mit denen ein essentialistisches Verständnis von Kultur verbunden ist (Kulturalisierung): Kulturunterschiede sind Ursache für gesellschaftliche und pädagogische Probleme, die es durch Begegnung und Anerkennung zu überwinden gilt.

#### **Ankerbeispiel**

Kein Beispiel im Datenkorpus.

### **Differenzüberwindung**

Hierzu zählen Textstellen, die sich auf die Allgemeinen Menschenrechte beziehen und eine universalistische Perspektive einnehmen. Sprachliche, nationale, ethnische und kulturelle Differenz(linien) treten zugunsten der universalistischen Perspektive in den Hintergrund. Wenn sie thematisiert werden, dann aus einer „neutralen“ Perspektive.

#### **Ankerbeispiel**

Kein Beispiel im Datenkorpus.

### **Differenzakzeptanz**

Hierunter fallen Textstellen, die sprachliche, ethnische, kulturelle und nationale Differenzlinien als einen Ausschnitt gesellschaftlicher Vielfalt ansehen. Pluralität ist Kontext und Referenz von Bildungsprozessen nicht Differenz.

### **Ankerbeispiele**

„Solange, wie sich das Schulsystem – und ich denke, das ist das Grundproblem von allem, was wir hier besprechen – das Schulsystem sich nicht wirklich auf Heterogenität einstellt, insgesamt sich verändert, ist jegliche Integration und Inklusion immer eine Lüge. Denn es bleibt immer dabei: Die Kinder müssen sich ans System anpassen und nicht das System verändert sich so, dass es für eine Vielzahl von Kindern da ist“ (H.SA: 74).

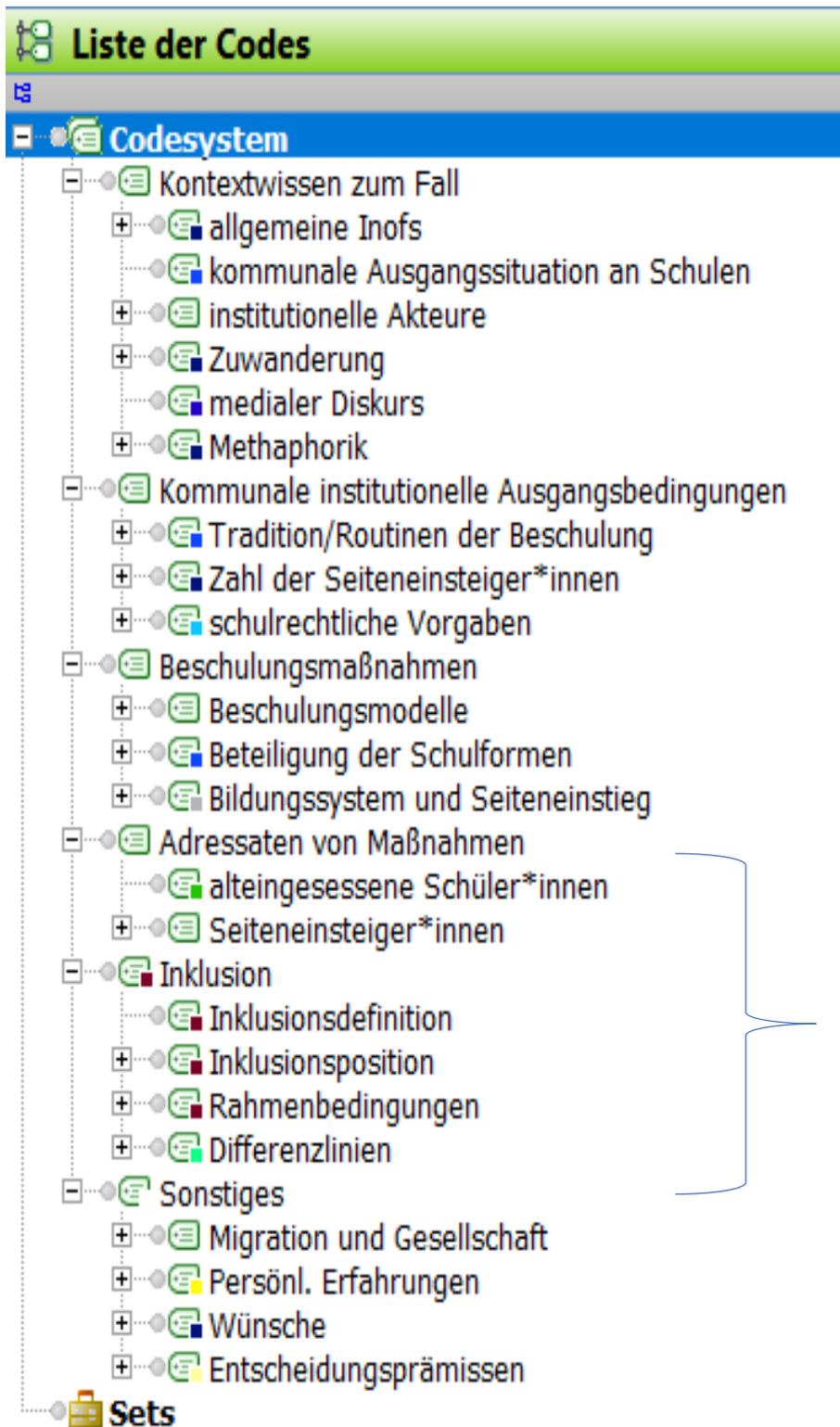
„Und eben, dass die Lehrer und Lehrerinnen, sowohl im Regelunterricht, als auch in den zusätzlichen Fördergruppen, darin qualifiziert werden, dass sie denen wirklich mit Beachtung und vielleicht auch mit Binnendifferenzierungsmaßnahmen, den Weg in die jeweiligen Lern- und Bildungsprozesse, hinsichtlich des Erwerbs der Bildungssprache Deutsch vermitteln, aber eben auch die, sagen wir einmal migrationspädagogische Sichtweise: Dass alle gemeinsam, da in ihrer Vielfalt gleiche Rechte und Ansprüche haben und, dass auch die individuellen Bedürfnisse mehr angeguckt werden“ (A.KI: 62).

## Anhang E: Kategoriensystem der Inhaltsanalyse

Kategoriensystem I: Haupt- und Subkategorien

Kategoriensystem II: Ausgewählte Haupt- und Subkategorien und ihre Merkmale

### Kategoriensystem I



Differenzierung siehe Kategoriensystem II.

## Kategoriensystem II: Ausgewählte Haupt- und Subkategorien und ihre Merkmale

